



HVBG

HVBG-Info 05/1988 vom 11.02.1988, S. 0419 - 0419, DOK 557:561.1-BGH

**Zinsen nach Konkurseröffnung (§ 63 Nr. 1 KO) - BGH-Urteil
vom 28.11.1986 - V ZR 257/85**

Zinsen nach Konkurseröffnung: Geltendmachung gegen Gemeinschuldner
Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.11.1986 - V ZR 257/85; dasselbe
Urteil wie BB 1987 S. 2122.

Leitsatz:

(Zur Wirksamkeit des in einem Formularvertrag vereinbarten
Sicherungsumfangs der der Gläubigerbank von einem Dritten
bestellten Sicherungsgrundschuld; Geltendmachung nach
Konkurseröffnung anfallender Zinsen)

1. Zur Wirksamkeit einer in einem Formularvertrag für einen
limitierten Kredit in laufender Rechnung enthaltenen
Sicherungsabrede, derzufolge Grundschulden als Sicherheit
für alle zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den mit dem
Grundstückseigentümer nicht identischen Kreditschuldner dienen
sollen (Abgrenzung BGH, 1982-01-29, V ZR 82/81, BGHZ 83, 56 ff.).
2. KO § 63 Nr. 1 besagt nur, daß die seit Eröffnung des Verfahrens
laufenden Zinsen keine Konkursforderungen sind. Diese Zinsen
können aber nach der Konkurseröffnung anfallen und auch gegen
den Gemeinschuldner geltend gemacht werden.

Fundstelle: Betriebsberater 1988, Heft 2, Seite 97